

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid am Tag der Abstimmung Sonntag, 15.09.2024

1. Am Tag der Abstimmung Sonntag, 15.09.2024 findet ein

Bürgerentscheid **verbundener Bürgerentscheid**

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Pforzen beim Straßenbauamt Kempten gegen die Fortführung der Planung der Vorzugsvariante Nord 4 der Nordumfahrung Kaufbeuren (Ortsumfahrung Pforzen) ausspricht?

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Die Abstimmung dauert von Beginn der Abstimmungszeit 08:00 Uhr bis Ende der Abstimmungszeit 18:00 Uhr .

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat.

2.1. Im Abstimmungsraum:

2.1.1. Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl 1 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 21. Tag vor dem Abstimmungstag 25.08.2024 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2. Die Gemeinde/Stadt ist in Zahl 0 Sonderbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein
entfällt

2.1.3. Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann des Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

2.1.4 Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.

Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

| | |
|-------------------------------------|---|
| 20. Tag vor dem Abstimmungstag | 16. Tag vor dem Abstimmungstag |
| in der Zeit vom _____ bis zum _____ | |
| von Montag bis Freitag | in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| am _____ | in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| am _____ | in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| am _____ | in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| am _____ | in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| am _____ | in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr |

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.
in/im _____

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegistereine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2.1.5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel liegt der Abstimmungsbenachrichtigung bei und ist von den Abstimmenden am Tag der Abstimmung mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch Briefabstimmung:

In der Gemeinde findet ein angeordneter Bürgerentscheid statt.

Angeordnete Bürgerentscheide:

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmungsbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

2.2.1. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung

2.2.2. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

2.2.3. Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel

und dem Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis Ende der Abstimmungszeit 18:00 Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Sitzungssaal im Obergeschoss, Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme behindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Datum
Pforzen, 21.08.2024


Hofer, 1. Bürgermeister
Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 21.08.2024 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____